

Verteilerklasse 1: Allgemein

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz: "REACH") in Kraft.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. "Phase-in-Stoffe", dies sind z.B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, konnten in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) oder eine Sicherheitsinformation (Artikel 32) dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch eine Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt").
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur (EchA) erfolgen, jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.
4. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender", müssen ab 1. Juni 2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen und Zubereitungen zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

Umsetzung durch Tadiran

Tadiran Lithiumbatterien sind nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse). Zudem soll aus den von Ihnen bezogenen Erzeugnissen kein Stoff unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden. Somit spielen die Pflichten nach Nr. 1 und 2 hier keine Rolle. Die "Kandidatenliste" wurde am 28. Oktober 2008 erstmals veröffentlicht. Die damit einhergehenden Pflichten sind unter Nr. 3 dargestellt. Wir werden Ihnen ggfs. nach Vorliegen der entsprechenden Daten aus der Lieferkette die notwendigen Informationen zukommen lassen. Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte derzeit jedoch keine Stoffe oberhalb 0,1 Masse-%, die in der "Kandidatenliste" aufgeführt sind.

Die Kandidatenliste besteht im Moment aus 219 Substanzen, die in folgenden Listen veröffentlicht wurden:

- I. Liste vom 28.10.2008
- II. Liste vom 13.01.2010
- III. Liste vom 18.06.2010
- IV. Liste vom 15.12.2010
- V. Liste vom 20.06.2011
- VI. Liste vom 19.12.2011
- VII. Liste vom 18.06.2012
- VIII. Liste vom 19.12.2012
- IX. Liste vom 20.06.2013
- X. Liste vom 16.12.2013
- XI. Liste vom 16.06.2014
- XII. Liste vom 17.12.2014
- XIII. Liste vom 15.06.2015
- XIV. Liste vom 17.12.2015
- XV. Liste vom 20.06.2016
- XVI. Liste vom 12.01.2017
- XVII. Liste vom 07.07.2017
- XVIII. Liste vom 15.01.2018
- XIX. Liste vom 27.06.2018
- XX. Liste vom 15.01.2019
- XXI. Liste vom 16.07.2019
- XXII. Liste vom 16.01.2020
- XXIII. Liste vom 25.06.2020
- XXIV. Liste vom 19.01.2021
- XXV. Liste vom 08.07.2021

Wir werden die notwendige Kommunikation mit unseren Chemikalienlieferanten führen, um die Weiterbelieferung mit den für uns notwendigen Chemikalien sicherzustellen.

Dr. Stefan Wagner

R&D / REACH Manager

Olaf G. Lichtlein

Geschäftsführer